



**Verordnung
über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 13.12.2021**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und auf Grund von § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) (BayRS 2015-1-1-V) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Baiersdorf folgende

Verordnung

§ 1 Inhalt der Verordnung

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen erhebt die Stadt Baiersdorf Gebühren im Rahmen der nachfolgenden Gebührenordnung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die öffentlichen Parkplätze (siehe Lageplan als Anlage dieser Verordnung)
 - „Parkplatz Linsengraben“, nordwestlich der Linsengrabenstraße
 - und
 - „Parkplatz Anger-/Ausee“, nördlich der ERH5/Hemhofener Straßesind gebührenpflichtig.
- (2) Das Parken auf den restlichen öffentlichen Wegen und Plätzen ist gebührenfrei.
- (3) Die sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt (z.B. Parkraumbewirtschaftungszonen).

§ 3 Gebührenhöhe und -entrichtung



- (1) Die innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums zu entrichtenden Parkgebühren betragen für den Parkplatz Linsengraben:
 - a) bis 30 Minuten gebührenfrei
 - b) bis 2 Stunden 1 €
 - c) bis 4 Stunden 2 €
 - d) Tagesschein 5 €
 - Dauerparkausweise
 - e) Halbjahresschein 25 €
 - f) Jahresschein 40 €
 - g) Zweijahresschein 70 €
- (2) Die innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums zu entrichtenden Parkgebühren betragen für den Parkplatz Anger-/Ausee:
 - a) bis 2 Stunden 2 €
 - b) bis 4 Stunden 4 €
 - c) Tagesschein 7 €
- (3) Die Höchstparkdauer sowie der gebührenpflichtige Zeitraum ergeben sich aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten.
- (4) Die Parkgebühren sind an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten. Alternativ können die Parkgebühren auch digital über SMS bzw. Handy-App entrichtet werden. Für die Zahlung per SMS bzw. Handy-App können Service- und Mobilfunkkosten für den Nutzer anfallen.
- (5) Dauerparkausweise im Sinne des Absatzes 1 Buchst. e – g können auf Antrag von der Stadtverwaltung für PKKWs und Krafträder ausgestellt werden. Für sonstige Kfz können solche Dauerparkausweise ausgestellt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.
- (6) Parkscheine und Dauerparkausweise sind von außen gut lesbar am oder im Fahrzeug für die Dauer der Parkzeit anzubringen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Entrichtung der Parkgebühr ist befreit, wer
 - a) für den Parkplatz Anger-/Ausee einen gültigen Fischereiparkausweis besitzt
 - oder
 - b) einen für einen besonderen Zweck ausgestellten gültigen Sonderparkausweis besitzt.



- (2) Von der Entrichtung der Parkgebühr ist auch befreit, wer einen gültigen Bewohnerparkausweis für das Bewohnerparkgebiet besitzt, dem der Parkplatz Linsengraben zugeordnet ist.
- (3) Parkausweise jeder Art sind von außen gut lesbar am oder im Fahrzeug für die Dauer der Parkzeit anzubringen.
- (4) Fischereiparkausweise im Sinne des Absatz 1 Buchst. a können auf Antrag zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei ausgestellt werden. Sonderparkausweise im Sinne des Absatz 1 Buchst. b können ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (5) Die Ausstellung von Fischereiparkausweisen im Sinne des Absatz 1 Buchst. a und Sonderparkausweisen im Sinne des Absatz 1 Buchst. b ergeht in der Regel gebührenfrei.

Im Übrigen gilt die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Baiersdorf, den 13.12.2021

Stadt Baiersdorf

Eva Ehrhardt-Odörfer
Zweite Bürgermeisterin



Ortsrecht Baiersdorf

